

**Stellungnahme zur Umsetzung des Hochschul- und
Wissenschaftsprogramms (HWP), insbesondere des
Programms zur Förderung der Chancengleichheit für
Frauen in Forschung und Lehre**

Anknüpfend an die Anregungen der ehemaligen HSP-III-Kommission¹ der BuKoF kann festgestellt werden, dass die Umsetzung der BLK-Vereinbarung vom 16. Dezember 1999 aus Sicht der Kommission erfolgreicher verlaufen ist als bei den Vorläuferprogrammen (HSP II und III). Die Kommission führt dies im Wesentlichen auf die Umsetzung der Forderungen der BuKoF zurück. Das hat in erheblichem Maße zur Verbesserung der Ausgestaltung und Zielgerichtetheit der Programmteile und deren Maßnahmen beigetragen. Im Einzelnen konnte die Effizienz in folgenden Punkten bzw. Maßnahmen gesteigert werden:

- Erstmals ist es in allen Bundesländern gelungen, Maßnahmen für alle Hochschultypen zu entwickeln (mit Ausnahme von Musik- und Kunsthochschulen in zwei Bundesländern).
- Die Schwerpunktsetzung im Programm ‚Chancengleichheit‘ hat sich bewährt. Sie ist ausreichend flexibel, um auf den strukturbedingten Wandel in Bund und Land zu reagieren. Es hat sich bewährt, alle Qualifikationsschritte auf dem Weg zur Professur zu fördern.
- Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten waren in nahezu allen Bundesländern an der Ausgestaltung beteiligt. Sie garantieren:
 - eine Fairness im Aushandlungsprozess,
 - die Kreativität, Originalität und Vielfalt zielgerichteter Maßnahmen durch die Einbindung ihrer Sachkompetenz und ihres Expertinnenwissens.
- Der von der BLK vorgeschlagene Rahmen zur Mittelverteilung des Gesamtprogramms HWP wurde von der Mehrheit der Länder zugunsten des Programms ‚Chancengleichheit‘ zu 100 und mehr Prozent ausgeschöpft (Spitzenreiter: Bremen mit 146 %).
- Zentrales Erfolgskriterium für das Ausschöpfen des Programms ‚Chancengleichheit‘ scheint das Zusammenspiel Ministerium, Landeskonferenzen der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie teilweise der Landesrektorenkonferenzen zu sein.
- Nahezu die Hälfte aller Bundesländer sehen Maßnahmen zur Evaluation und Kontrolle des Programms ‚Chancengleichheit‘ vor und erhöhen damit die Transparenz deutlich.

Trotz der sich bereits jetzt abzeichnenden Erfolge des Programms ist kritisch anzumerken:

Um der sich abzeichnenden Tendenz wirksam entgegenzutreten, dass der Anteil der Professorinnen an deutschen Hochschulen auf unter 10 % zurückfällt, sind enorme Anstrengungen erforderlich, um die Zielsetzung des BMBF von 20 % Professorinnen bis 2005 tatsächlich zu erreichen. Die Zielsetzung des Programms, 75 % der Mittel für die Qualifizierung auf eine Professur vorzusehen, ist daher beizubehalten. Das Mittelvolumen ist allerdings viel zu

¹ „Anregungen für die Landeskonferenzen der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in den Hochschulen zur Verhandlung in den Ländern zu den Nachfolgefachprogrammen vom HSP III unter besonderer Berücksichtigung des Fachprogramms: „Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre“, Versendung Anfang 2001 durch Marion Bredebusch, bis Mitte 2001 Sprecherin der BuKoF-Kommission „HWP“

gering, um zahlenmäßig deutliche Erfolge hervorzubringen.

Vor diesem Hintergrund kann festgestellt werden: Je mehr Expertise in den Landesministerien über die Problemlage der Studentinnen und Wissenschaftlerinnen vorhanden ist, desto eher scheint es zu gelingen, ressortübergreifende Mittel zugunsten der sog. Frauenförderung erfolgreich einzuwerben.

Bei der Fortschreibung des HWP ist daher nach Auffassung der BuKoF unbedingt Folgendes zu beachten:

- Die Verbindlichkeit der generellen Zielvorgabe ist zwingend festzuschreiben, die einen Anteil von mindestens 40 % Frauen (und Männer) bei allen personenbezogenen Maßnahmen vorsieht und diese mit Maßnahmen zu verknüpfen (Ausgleichsmaßnahmen), die bei Zuwiderhandlungen wirksam werden. Nur in Thüringen ist es gelungen, hier richtungsweisende vorbildliche Maßstäbe zu setzen (s. Anlage).
- Der weitere Ausbau von Maßnahmen für die sog. High Potentials ist unbedingt erforderlich, z. B. durch innovative Anreize für Berufungen wie Exzellenzpools, vorgezogene Berufungen sowie alternative Überbrückungsmodelle, bis eine Ruferteilung erfolgte (in Anlehnung an das Fiebiger-Modell).
- Erhöhung der Chancengleichheits-Mittel, auch zu Lasten der anderen Fachprogramme.
- Maßnahmen zur Evaluation und Kontrolle sollten von allen Bundesländern vorgesehen werden und grundsätzlich für alle Programmteile des HWPs gelten. Noch abzuwarten ist, in wie weit Kontroversen dadurch entstehen werden, dass Vergabe und Kontrolle der Mittel in einzelnen Bundesländern in derselben Hand liegen.
- Die sog. Spin-off-Effekte des Programms ‚Chancengleichheit‘ werden durchweg als positiv bezeichnet. Es ist daher besonders darauf zu achten, dass ihr Anschubcharakter sichtbar wird und eine Integration in reguläre Maßnahmen nach wie vor Ziel bleibt. Nur so kann eine nachhaltige Zielerreichung sichergestellt werden.
- Die Schwerpunktsetzung der Programme ist dahingehend zu öffnen, auch finanzielle Spielräume zur Förderung innovativer Forschungsprojekte vorzusehen (übergeordnete hochschulspezifische Projektförderung bzw. hochschulinterne Projektförderung zur Erforschung diskriminierender Strukturen).

Hinsichtlich der erforderlichen Gegenfinanzierungsmodelle ist anzumerken: Generell sind Modelle zu bevorzugen, die die ‚Bestenauslese‘ garantieren, d. h. bei denen eine Auswahl allein aufgrund der wissenschaftlichen Qualifikation erfolgen kann. Abzulehnen sind Modelle, die förderwürdige Kandidatinnen nicht zum Zuge kommen lassen, weil die erforderliche Gegenfinanzierung durch die einzelnen Hochschulen, Fachbereiche oder Fakultäten nicht geleistet werden kann und diese ‚High Potentials‘ allein aus finanziellen Gründen im jeweiligen Fach (bevorzugt in den Geisteswissenschaften) abgelehnt werden müssen. Gleiches gilt, wenn die Gegenfinanzierung direkt auf die Hochschulen übertragen wird, d. h. sog. arme Hochschulen aufgrund mangelnder finanzieller Ressourcen sich nicht am Programm beteiligen können.

Die Vergabe von Mitteln aus allen Teilen des Gesamtprogramms ‚Hochschul- und Wissenschaftsprogramm‘ an ein Bundesland (bzw. an eine Hochschule) muss an die Erfüllung genereller Gleichstellungs-Mindeststandards (z. B. Etablierung von Frauenbeauftragte bzw. Gleichstellungsbeauftragte und Frauenförderpläne bzw. Gleichstellungspläne als Bestandteil der Struktur- und Entwicklungsplanung) geknüpft werden.

Um Anreize zur Verstetigung einzelner Maßnahmen zu schaffen und kontinuierliche Übergänge

(ohne Brüche) herzustellen, sind Entscheidungen über die Fortsetzung des Programms und zur Übertragbarkeit der Mittel in die Folgejahre (und Haushalte) frühzeitig zu treffen.

Anlage 1:

Umsetzungsbeispiel Bundesland Thüringen

Das Bundesland Thüringen hat für die Umsetzung des HWP-Gesamtprogramms festgelegt: "Die Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre ist ein wesentliches Ziel der Fördervereinbarung von Bund und Ländern. Um eine hinreichende Beteiligung von Frauen an dem gesamten Förderprogramm zu erreichen, muss bei allen personengebundenen Programmteilen der Vereinbarung eine Beteiligung von Frauen in Höhe von 40 % erreicht werden. Sofern die Bewilligungen keine konkreten Bedingungen stellen, ist die Beteiligung von Frauen im jeweiligen Bericht der Hochschulen nachzuweisen. Außerdem ist im Artikel 3 "Innovative Forschungsstrukturen" festgelegt: "Bei der anstehenden Förderentscheidung ist beabsichtigt, die Förderdauer von fünf auf vier Jahre zu begrenzen, wenn es der jeweiligen Hochschule nicht gelingen sollte, die Position der Leitung der Nachwuchsgruppe in 50 % der Fälle durch eine Wissenschaftlerin zu besetzen und bei den übrigen Beschäftigten eine 40 %ige Beteiligung von Frauen zu erreichen. Die ggf. frei werdenden Mittel werden für andere Fördermaßnahmen eingesetzt, um eine hinreichende Beteiligung von Frauen an dem gesamten Förderprogramm zu erreichen."